

2280/AB
Bundesministerium vom 12.08.2020 zu 2281/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.365.601

Wien, 12. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2281/J vom 12. Juni 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10.:

Auf strategischer Ebene wurden Gespräche zwischen Vertretern des Lufthansa-Konzerns und Vertretern der Bundesregierung geführt.

Die Rettung einer hohen Anzahl an Arbeitsplätzen- wovon bei den Austrian Airlines rund 7000, durch Umwegrentabilitäten und Lieferketten jedoch wesentlich mehr Arbeitsplätze betroffen sind- sowie die Sicherung des Standorts Österreich waren die Hauptbeweggründe der Bundesregierung, die Austrian Airlines in ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage zu unterstützen. Im Vordergrund war immer das klare Ziel, eine positive Perspektive für die Zukunft zu schaffen und einen nachhaltigen Mehrwert für das Unternehmen, die Mitarbeiter und die damit verbundenen Wirtschaftskreisläufe sicherzustellen.

Das ist der Bundesregierung trotz schwieriger Verhandlungen gelungen.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b

Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Als Vertragsparteien sind im vorliegenden Zusammenhang auf österreichischer Seite die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) bzw. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) vorgesehen.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher operative Geschäftsangelegenheiten der ÖBAG bzw. COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

